

96. 1. Berechnung des Wertes der Beschwerde bei der Revision. Ist dabei auch der Betrag einer Einrede zu berücksichtigen?
 C.P.D. §. 508 vgl. mit §§. 3 flg. 293.
2. Genügt eine in der Berufungsschrift enthaltene Ladung, wenn der Zweck derselben nicht angegeben ist?
 C.P.D. §§. 503 Biff. 1. 479 Biff. 3.
3. Ist nach C.P.D. §. 156 die Zustellung einer beglaubigten Klatsch-Kopie der Berufungsschrift genügend?

I. Civilsenat. Urt. v. 9. Februar 1881 i. S. B. (Wekl.) w. B. (Kl.).
 Rep. I. 883/80.

- I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger beansprucht vom Beklagten 1 195 M. 95 Pfg. nebst Zinsen.
 Beklagter hat die kostenpflichtige Abweisung des Klägers beantragt indem er die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vorschützte, welche er darauf stützte, daß Kläger es der von ihm übernommenen Verpflichtung zuwider unterlassen habe, einen Hausposten von 2 500 M. umschreiben oder tilgen zu lassen, worauf derselbe später bei dem Verkaufe des Grundstücks verloren gegangen sei.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen und der Kläger in die Prozeßkosten verurteilt, weil die Einrede des nicht erfüllten Vertrages an sich begründet und erwiesen sei. Auf die Berufung des Klägers wurde aber, obwohl der Beklagte in erster Linie beantragt hatte, daß

Rechtsmittel wegen Mangels der gesetzlichen Formen als unzulässig zurückzuweisen, die Einrede des nichterfüllten Vertrages verworfen, der Beklagte zur Zahlung von M. 666,95 verurteilt und in betreff des Restes der Klageforderung nach Erledigung eines darauf bezüglichen Verfahrens weiteres Erkenntnis verheißen.

Die gegen dieses Erkenntnis vom Beklagten mit dem Antrage auf Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses und Abweisung der Klage eingelegte Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Da der Beklagte durch das angefochtene Erkenntnis nur zur Zahlung von M. 666,95 verurteilt ist, so bildet auch nur diese Summe den Wert seiner Beschwerde. Übrigens würde auch unter Hinzurechnung des Restes der Klageforderung die nach C.P.D. §. 508 erforderliche Revisionssumme nicht erreicht werden. Der Beklagte hat zwar die vom Oberlandesgerichte verworfene Einrede des nicht erfüllten Vertrages darauf gestützt, daß der Kläger der von ihm übernommenen Verpflichtung zuwider einen Hausposten von M. 2 500, welcher dann später beim öffentlichen Verkaufe des betreffenden Grundstückes verloren gegangen sei, umschreiben zu lassen oder zu tilgen unterlassen habe. Nimmt man aber auch an, daß der Wert dieses Postens seinem Nominalbetrage gleichgekommen sei, so erscheint dies doch als unerheblich, da der Beklagte wegen dieses Postens nur eine Einrede gegen den Klagenanspruch, nicht aber (mittels Widerklage) einen Anspruch an den Kläger erhoben hat. Nach C.P.D. §. 508 vergl. mit §§. 3 flg. 293 ist hiernach die Revision unzulässig.

Der Beklagte hat dann zwar die Zulässigkeit der Revision noch auf C.P.D. §. 509 Ziff. 1 zu stützen versucht, indem er geltend zu machen sucht, daß die Berufung des Klägers unzulässig gewesen sei. Allein auch die hierfür angeführten Gründe sind nicht stichhaltig. Denn was zunächst den gerügten Mangel der Ladung in der Berufungsschrift betrifft, so ist eine Ladung des Berufungsbeklagten zu dem anberaumten Termine in derselben enthalten und damit dem Erfordernisse des §. 479 Ziff. 3 C.P.D. im wesentlichen genügt, da diese Ladung, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, nur den Sinn haben kann, daß sie „zur mündlichen Verhandlung über die Berufung“ erfolge.¹ Ebenso ist die

¹ S. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 2 Nr. 111 S. 398.

in §. 477 C.P.D. vorgeschriebene Berufungsfrist eingehalten, da ausweise des Protokolls des Oberlandesgerichts vom 18. Juni 1880 dem Anwalte des Berufungsbeklagten das Urteil erster Instanz am 6. April 1880 zugestellt ist und die ihm am 5. Mai laut seiner Bescheinigung zugestellte beglaubigte Klatsch-Kopie der Berufungsschrift im Sinne des §. 156 C.P.D. nicht für eine unzulässige Abschrift erachtet werden kann.“